

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung 2017  
zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder

---

### Antrag:

1. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des parallel vorgelegten Antrags zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur.
2. Der Beschluss GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013, Buchstabe A zur Bemessung der Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird aufgehoben.
3. Gestützt auf §§ 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 werden für 2017 folgende Vergütungen festgelegt:  
  
zulasten der Gasverteilung 10% des Betriebsertrags  
zulasten des Gashandels 7% des Betriebsertrags
4. Gestützt auf § 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für 2017 eine Vergütung von 2.5% des Betriebsertrags festgelegt.
5. Gestützt auf § 33 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 wird für 2017 eine Vergütung von 5% des Betriebsertrags festgelegt.

### Weisung:

#### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Dezember 2013 mit GGR-Nr. 2013-104 Rechtsgrundlagen beschlossen und Bestimmungen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt festgelegt. Dabei wurde auch zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 eine ausserordentliche finanzielle Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs eingestellt wurde. Über eine Fortsetzung dieser Kompensationsbeträge in den Folgejahren hat der Grosse Gemeinderat nicht entschieden. Für die Jahre 2015 und 2016 hat der Grosse Gemeinderat mit GGR-Nr. 2014-102 vom 8. Dezember 2014 und GGR-Nr. 2015.68 vom 30. November 2015 ebenfalls Kompensationen beschlossen.

Der Bezirksrat hat zu dieser Vergütungsregelung verschiedene Fragen an die Stadt gerichtet und unter Einbezug des kantonalen Gemeindeamts mit Beschluss vom 27. März 2015 einer Klärung zugeführt. Demnach ist die Verteilung der Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur durch eine genauer bestimmte gesetzliche Grundlage bezüglich der zulässigen Beträge je Geschäftsfeld zu ergänzen. Die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen muss bis Ende 2016 erfolgen, das heisst für die Budgetierung 2017. Die Geschäftsfelder Wasserversorgung, Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung kommen weiterhin nicht für eine Vergütung in Betracht. Die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen wird dem Grossen Gemeinderat in einer parallelen Weisung beantragt und stellt eine Voraussetzung für den vorliegenden Beschluss dar. Die für 2017 festgelegten Vergütungssätze müssen sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Obergrenzen bewegen.

Gemäss weiteren Abklärungen empfiehlt der Bezirksrat zudem, die Verteilung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder nicht im Rahmen der jeweiligen Budgetbeschlüsse, sondern in einem separaten Beschluss des Grossen Gemeinderats festzulegen. Dabei soll auf die Bestimmung einer Gesamtvergütung und deren betragsmässige Verteilung auf die Geschäftsfelder verzichtet werden und stattdessen für die einzelnen Geschäftsfelder Vergütungssätze innerhalb des gesetzlichen Rahmens festgelegt werden. Der Betrag wird somit nicht mit dem Budget verbindlich festgelegt, sondern kann aufgrund der effektiv erzielten Umsätze in der Jahresrechnung davon abweichen.

Die Übernahme der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur wurde vom Bezirksrat für unzulässig befunden. Die betreffenden Kosten werden Stadtwerk Winterthur daher weiterhin durch den steuerfinanzierten Haushalt erstattet. An der Höhe der effektiven Vergütung zulasten Stadtwerk Winterthur gemäss GGR-Nr. 2013-104 änderte sich dadurch allerdings nichts, da Stadtwerk neu eine entsprechend höhere Zahlung in die Stadtkasse leistete.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder. Auf die Bestimmung einer Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird auf Empfehlung des Bezirksamts verzichtet und der entsprechende Beschluss GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013, Buchstabe A zu deren Bemessung aufgehoben. Trotzdem soll dem Grossen Gemeinderat im Rahmen dieser Weisung eine Berechnung der Gesamtvergütung vorgelegt werden, welche sich an den bisherigen Beschlüssen des Grossen Gemeinderats und der darauf basierenden städtischen Finanzplanung orientiert und damit die erforderliche Übersicht zur Festlegung der einzelnen Vergütungssätze ermöglicht.

## **Bestimmung der einzelnen Vergütungssätze**

### *Gesetzliche Grundlagen*

Die in der parallelen Weisung beantragten Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen präzisieren den Spielraum zur Bemessung der finanziellen Vergütung aus den verschiedenen Bereichen von Stadtwerk Winterthur. Die Vergütung aus der Verteilung Elektrizität (Netznutzung) gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011, welche in den vergangenen Jahren den Grossteil der Gesamtvergütung von Stadtwerk ausmachte, ist bundesrechtlich geregelt. Für das Geschäftsfeld Energie Contracting wird im Rahmen der neu zu schaffenden Verordnung die notwendige Grundlage für eine Vergütung geschaffen. Für 2017 ist aufgrund des budgetierten negativen Ergebnisses beim Energie Contracting keine Vergütung vorgesehen. Aus den von den vorliegenden Verordnungen nicht erfassten Geschäftsfeldern wie insbesondere Kehrrichtverbrennung, Abwasserreinigung und Wasserversorgung wird keine Vergütung geleistet.

### *Wirtschaftliche Bedingungen*

Die gesetzlich festgelegten maximalen Prozentsätze der Vergütungen zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder sind so festgelegt, dass dem Grossen Gemeinderat in der Verteilung der Gesamtvergütung auf die verschiedenen Bereiche – bei Beibehalt der bisherigen Gröszenordnung – ein möglichst grosser Handlungsspielraum offen bleibt. Damit können die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Marktbedingungen der verschiedenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, die heutige Verteilung an sich verändernde Verhältnisse anzupassen, bleibt mit diesem Vorgehen erhalten.

Die Bereiche Stromhandel und Gashandel unterliegen verstärkt den Schwankungen der Beschaffungspreise am Energiemarkt. Dies kann einen grossen negativen Einfluss auf die Kosten haben. Aus diesem Grund liegen die festgelegten Prozentsätze in diesen Bereichen eher im mittleren Rahmen. Verteilung Gas ist ein relativ stabiler Bereich mit einem hohen Anteil an Kapitalkosten. Diese sind gut planbar und werden in den folgenden Jahren nicht markant ansteigen. Die Betriebskosten liegen somit klar unter dem Betriebsertrag, weshalb eine volle Ausschöpfung des Vergütungssatzes möglich ist. Bei der Fernwärme wird der erwirtschaftete Ertrag aufgrund der angestiegenen Kapitalkosten in Folge von Investitionen zurzeit noch stark von den Kapitalkosten kompensiert. Um das Nettoergebnis nicht zu stark zu belasten wird hier ein moderater Prozentsatz angesetzt. In künftigen Jahren wird sich die Situation aufgrund sinkender Kapitalkosten und leicht steigenden Umsätzen deutlich verbessern.

	2014	2015	2016	<b>2017</b>	Max.
Stromhandel	0.0%	0.0%	7.4%	<b>5%</b>	10.0%
Gashandel	11.2%	10.8%	3.3%	<b>7%</b>	10.0%
Verteil. Gas	5.8%	18.0%	9.1%	<b>10%</b>	10.0%
Fernwärme	4.0%	4.1%	1.3%	<b>2.5%</b>	10.0%

Tabelle: Vergütung in % Betriebsertrag nach Geschäftsfeldern

In absoluten Beträgen entsprechen diese Vergütungssätze den im Budget 2017 vorgesehenen Summen. Einzig bei der Gasverteilung würde der Betrag die zulässigen 10 Prozent überschreiten und wird daher – kompensiert zulasten der Vergütung aus der Verteilung Elektrizität – etwas geringer ausfallen (voraussichtlich TCHF 760 statt 1000). Zusammen mit der Vergütung aus der Verteilung Elektrizität resultiert mit diesen Vergütungssätzen eine Gesamtvergütung gemäss nachfolgenden Berechnungen.

### *Gesamtvergütung*

Würde die Vergütung in Fortsetzung der bisherigen Beschlüsse des Grossen Gemeinderats und der darauf basierenden städtischen Finanzplanung bestimmt, würde gemäss GGR-Nr. 2013-104 von einem Anteil des Gesamtumsatzes von Stadtwerk von 4.5 Prozent unter Abzug von 50% des Nettozinsaufwands und Zuschlag der Kosten der öffentlichen Beleuchtung ausgegangen. Die finanzielle Vergütung würde im Jahr 2017 somit Fr. 10.1 Mio. betragen.

Aufgrund der Finanzlage der Stadt Winterthur sieht sich der Stadtrat jedoch gezwungen, für 2017 die Möglichkeiten einer höheren finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur weiterhin auszuschöpfen, wenn auch in reduziertem Masse. Dies, weil die eingeleiteten Mass-

nahmen zur strukturellen Entlastung des städtischen Haushalts ihre Wirkung noch nicht voll entfalten konnten.

In Fortsetzung der GGR-Beschlüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 wird deshalb eine Erhöhung der finanziellen Vergütung im Sinne einer zeitlich beschränkten Massnahme zur Sanierung der Stadtfinanzen vorgesehen. Der mit Weisung GGR-Nr. 2014-102 beantragte Absenkpfad für diese ausserordentliche Kompensation sieht für 2017 einen Betrag von zusätzlich Fr. 1.3 Mio. vor, für 2018 noch Fr. 0.6 Mio. Danach ist keine ausserordentliche Kompensation mehr vorgesehen. Aufgrund dieses Absenkpfads wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat für die Jahre 2018 und 2019 im Rahmen der Budgetierung für diese Jahre veränderte Vergütungssätze beantragen. Die Weisungen dazu sind jeweils für den Frühherbst vorgesehen, wenn klarere Grundlagen für die Beurteilung der Ertragslage der einzelnen Bereiche aufgrund der Tarifbeschlüsse etc. vorliegen. Die Gesamtvergütung soll jedoch bereits im gelben Buch festgelegt werden.

Die zusätzlichen Zahlungen sind gerechtfertigt und für Stadtwerk Winterthur ohne nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung tragbar, da:

- die derzeit hohe Investitionstätigkeit durch Stadtwerk Winterthur beispielsweise im Bereich der Wärmeverteilung und der erneuerbaren Energieproduktion für die Stadt ein erhöhtes Risiko darstellt, ohne dass die Stadt unmittelbar von einer finanziellen Vergütung profitieren kann.
- Stadtwerk Winterthur in den letzten Jahren wirtschaftlich erfolgreich tätig war und gute bis sehr gute Ergebnisse erzielen konnte.
- die Zusatzbeträge mit Rücksicht auf unsichere Entwicklungen der Energiemärkte (insbesondere sinkende Margen im Zuge der Strommarktliberalisierung, schrittweise Öffnung des Gasmarktes) zeitlich beschränkt sind.

Gesamtvergütung Stadtwerk an Stadt Winterthur im Jahr 2017 / Vergleich Vorjahre:

<i>in Mio. Fr.</i>	2014	2015	2016	<b>2017</b>
Vergütung gem. GGR-Nr. 2013-104	10.9	11.8	10.5	10.1
+ befristete Erhöhung (ausserord. Kompensation)	3.2	2.6	3.2	1.3
= Gesamtvergütung	14.1	14.4	13.7	<b>11.4</b>

Die Gesamtvergütung von Fr. 11.4 Mio. (gem. Budget 2017) verteilt sich aufgrund der beantragten Vergütungssätze und der für 2017 budgetierten Betriebserträge folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftsfelder (in Mio. Fr.). Dazu gehört auch die Vergütung aus der Verteilung Elektrizität, die bundesrechtlich geregelt und daher bei den Vergütungssätzen weiter oben nicht aufgeführt ist.

Stromhandel	2.0
Gashandel	2.0
Verteilung Elektrizität	6.3
Verteilung Gas	0.8
Fernwärme	0.3

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Anhang:

- Beschluss GGR-Nr. 2013-104 vom 2. Dezember 2013



Protokollauszug vom

2. Dezember 2013

## **GGR-Nr. 2013-104**

### **„effort14+» Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen:

- A.
1. Die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt wird ab 2014 ausgehend von einem Anteil von 4.5 % des Gesamtumsatzes (Betriebsertrag) von Stadtwerk Winterthur festgelegt. In dieser Vergütung nicht enthalten ist die Übernahme der Kosten und der Bilanzpositionen der öffentlichen Beleuchtung (ÖB) durch Stadtwerk Winterthur.
  2. Von der Vergütung von 4.5 % des Gesamtumsatzes wird der hälftige Nettozinsaufwand zu Gunsten der Stadt abgezogen respektive der hälftige Nettozinsertrag zu Lasten der Stadt addiert; diese Nettovergütung wird dem Kontokorrent zwischen Stadtwerk Winterthur und der Stadt gutgeschrieben.
  3. Die Refinanzierung der Vergütung gemäss Ziffern 1 und 2 sowie die ausserordentliche Kompensation gemäss Ziffer 7 wird mit dem Voranschlag festgelegt; entrichtet wird der budgetierte Betrag.
- B.
- Zur Umsetzung der Vergütungsregelung gemäss Bst. A. werden folgende Rechtsänderungen und -ergänzungen beschlossen:
4. Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung wird um zwei Aufzählungspunkte ergänzt (kursiv):  
„Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:  
...  
- *einem angemessenen Betriebsgewinn*  
- *einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur. Dieser Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.*“
  5. Das unternehmerische Risiko der Geschäftsfelder Energie-Contracting, Telekom und Gas von Stadtwerk kann der Stadt Winterthur unter Beachtung einer nachhaltigen Finanzierung zulasten dieser Geschäftsfelder abgegolten werden. Die entsprechenden Vergütungsanteile werden jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

6. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität wird
- die Befristung von § 3 Abs. 4 aufgehoben (Streichung von Absatz 2 der Inkraftsetzungsbestimmung, Kapitel 9 der Verordnung)
  - nach dem Titel „7. Belange für die öffentliche Beleuchtung“ folgende neue Bestimmung eingefügt:  
*„§ 46bis (neu) Zuordnung  
Die öffentliche Beleuchtung bildet Teil des Geschäftsfelds Stromverteilung von Stadtwerk Winterthur und wird durch dieses refinanziert.“*
- C. 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 (Novemberbrief) eine ausserordentliche Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereiches von Fr. 3.2 Mio. eingestellt wurde.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Stadtbuchhaltung, Finanzkontrolle.